

5. Gilt die Vorschrift des § 45 H.G.B. über die richterliche Anordnung der Vorlegung der Handelsbücher einer Partei ausschließlich für Handelsfachen?  
H.G.B. §§ 45, 47.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 29. Mai 1908 i. S. Kreditverein für Lothr.  
(Rl.) w. Fiskus v. Elsaß-Lothr. (Bekl.). Rep. VII. 449/07.

I. Landgericht Metz.

II. Oberlandesgericht Colmar.

Mittels dreier notarieller Kreditverträge bewilligte der Kläger den Eheleuten S. Geldkredite. Der Beklagte erforderte für diese Urkunden unter der Behauptung, daß die Kredite verwirklicht worden seien, die nach dem Art. 69 § III Nr. 8 des Gesetzes über das Entregistrement vom 22. Frimaire VII. zu entrichtende einprozentige Schuldberpflchtungsabgabe. Die Parteien streiten darüber, ob die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe besteht. Beide Vorinstanzen haben unter Feststellung dieser Verpflichtung die Klage abgewiesen. Die Revision blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

„Die Frage, ob der Berufungsrichter das irrevisibale Steuergesetz vom 22. Frimaire VII auf den von ihm festgestellten Tatbestand richtig angewendet hat, entzieht sich der Nachprüfung des Revisionsgerichts. Dagegen hat es sich dieser Nachprüfung nach der Richtung hin zu unterziehen, ob die Feststellung des Tatbestandes, wie der Kläger meint, auf Verletzung revisibeler Rechtsnormen beruht. In erster Reihe rügt in dieser Beziehung der Kläger rechtsirrtümliche Anwendung des § 45 Abs. 1 S. G. B., der bestimmt, daß im Laufe eines Rechtsstreits das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen die Vorlegung der Handelsbücher einer Partei anordnen kann. Entsprechend dieser Vorschrift hatte der Berufungsrichter auf Antrag des Beklagten die Vorlegung der Handelsbücher des Klägers zum Beweise der Behauptung des Beklagten angeordnet, daß diese Bücher die Verwirklichung der bezeichneten, vom Kläger zugesicherten Kredite ergäben. Nachdem der Kläger die Vorlegung verweigert hatte, hat der Berufungsrichter auf Grund dieses Umstandes, in Verbindung mit anderen von ihm festgestellten Tatsachen, die Verwirklichung der Kredite als erwiesen angenommen. Einer Verletzung des § 45 hat er sich dabei nicht schuldig gemacht. Der in der Literatur mehrfach vertretenen und von der Revision geteilten Ansicht, daß der § 45 (früher Art. 37 Allg. D. S. G. B.) nur für Handelsfachen gelte, — woraus die Unanwendbarkeit der Vorschrift für den vorliegenden

Fall folgen würde — ist nicht beizutreten. Gegen sie spricht schon die ganz allgemeine Fassung des § 45, welche die Anordnung der Vorlegung der Handelsbücher nicht auf Prozesse über Handelsfachen einschränkt, sondern im Laufe „eines“ Rechtsstreits zuläßt. Deutlich aber ergibt sich aus § 47, daß die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über die Anordnung der Vorlegung der Handelsbücher nicht bloß für Handelsfachen gegeben sind. Denn nach dieser Vorschrift kann das Gericht die Vorlegung der Bücher auch „bei Vermögensauseinandersetzungen, insbesondere in Erbschafts-, Gütergemeinschafts- und Gesellschaftsteilungsfachen“, also in Sachen anordnen, die keine Handelsfachen sind oder doch solche nicht zu sein brauchen. Daß es sich bei diesen Auseinandersetzungen um das Vermögen eines Kaufmanns handeln müßte, ist aus dem § 47 nicht zu entnehmen. Dieser erklärt die Vorlegung der Handelsbücher zur Kenntnisnahme „von ihrem ganzen Inhalt“ für zulässig, während nach der Vorschrift des § 46 bei der gemäß § 45 angeordneten Vorlegung vom Inhalte der Handelsbücher nur so weit, als er den Streitpunkt betrifft, Einsicht zu nehmen, der übrige Inhalt der Bücher aber dem Gerichte nur insoweit offen zu legen ist, als es zur Prüfung ihrer ordnungsmäßigen Führung notwendig ist. Muß also nach § 47 eine erweiterte Pflicht zur Vorlegung auch für Nichthandelsfachen angenommen werden, so liegt, da auch der Wortlaut des § 45 dazu nicht zwingt, kein Anlaß vor, die für Rechtsstreitigkeiten durch die letztere Vorschrift begründete engere Vorlegungspflicht auf Handelsfachen zu beschränken. Eine solche Beschränkung folgt auch nicht aus Art. 2 Einf.-Ges. zum H.G.B., wonach in Handelsfachen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur insoweit zur Anwendung kommen, als nicht im Handelsgesetzbuche oder im Einführungsgesetze dazu ein anderes bestimmt ist, während im übrigen die Vorschriften der Reichsgesetze durch das Handelsgesetzbuch nicht berührt werden. Diese Vorschrift schließt nicht aus, daß Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs im einzelnen Falle allgemeine Geltung haben, soweit sie sich nicht ausdrücklich oder nach ihrem Wesen auf Handelsfachen beschränken.

Daß die Verweigerung der nach § 45 vom Gerichte angeordneten Vorlegung nach der Absicht des Gesetzgebers nicht ohne jede nachteilige Folge für den Weigernden hat sein sollen, bedarf keiner Aus-

führung. Ob diese Folge sich nach § 427 B.P.O. bestimmt — worüber in der Literatur Streit herrscht —, oder ob die Tatsache der Weigerung nach Lage des einzelnen Falles vom Prozeßrichter gemäß § 286 daselbst nach freiem Ermessen für die Entscheidung der Frage zu würdigen ist, inwieweit die nach der Behauptung des Prozeßgegners aus den Handelsbüchern ersichtlichen Umstände für dargetan zu erachten sind, kann im vorliegenden Falle unerörtert bleiben. Denn nach § 427, den der Berufungsrichter in erster Reihe für anwendbar erklärt, durfte er ohne weiteres die Behauptungen des Beklagten über den Inhalt der Handelsbücher als bewiesen annehmen. Zu demselben Ergebnis gelangt er aber auch auf Grund tatsächlicher, vom Revisionsgericht nicht nachzuprüfender Erwägungen bei der hilfsweisen Anwendung des § 286.<sup>4</sup>...